

Die Festlegungen des § 13, wie auch die des § 14 VP-Gesetz, sind von den strafprozessualen Befugnissen zur Durchsuchung und Beschlagnahme (§§ 108—121 StPO), die der Lösung von Aufgaben des Strafverfahrens dienen, zu unterscheiden.

Bei den Befugnissen zur Durchsuchung, Verwahrung und Einziehung handelt es sich — ebenso wie bei denen zum Betreten von Grundstücken, Wohnungen oder anderen Räumen — um Maßnahmen zur unmittelbaren Abwehr von Gefahren und zur Beseitigung von Störungen.

Die Befugnis, die der Deutschen Volkspolizei im § 13 Abs. 1 Satz 1 VP-Gesetz übertragen ist, dient dem Ziel, Sachen zum Zwecke der Verwahrung oder Einziehung aufzufinden. Sie erstreckt sich nur auf die Person und die von ihr mitgeführten Gegenstände, z. B. ihre Kleidung und Gepäckstücke wie Koffer, Taschen, Campingbeutel oder auch Kraftfahrzeuge, Handwagen, Sportboote, Tiere usw. Eine Durchsuchung von Wohnungen, Grundstücken oder anderen Räumen ist nach § 13 Abs. 1 VP-Gesetz unzulässig.

Voraussetzung für die Durchsuchung von Personen (einschl. der von ihr mitgeführten Gegenstände) ist, daß sie dringend verdächtig sind, Sachen bei sich zu führen, durch deren Benutzung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird (§ 13 Abs. 1 Buchst. a VP-Gesetz) oder die der Einziehung unterliegen (§ 13 Abs. 1 Buchst. b VP-Gesetz).

Die Festlegung nach § 13 Abs. 1 Buchst. a VP-Gesetz bezieht sich nicht auf die Art und Zweckbestimmung der aufzufindenden Sache selbst, sondern darauf, ob mit ihr eine Gefährdung oder Störung erfolgte oder zu erwarten ist.

Dringend verdächtig sind Personen, deren Verhalten darauf schließen läßt, daß sie mit einer solchen Sache Gefährdungen oder Störungen verursacht haben oder sie verursachen werden.

Ein dringender Verdacht liegt auch vor, wenn andere Personen der Volkspolizei glaubhafte Hinweise geben, die darauf schließen lassen, daß Bürger Gegenstände bei sich führen, mit denen sie Gefahren oder Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit hervorrufen werden.

Die Durchsuchung nach derartigen Sachen ist jedoch noch an eine weitere Voraussetzung gebunden. Sie ist zulässig, wenn nur durch die Verwahrung oder Einziehung der Sache die öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleistet werden kann. Diese Forderung entspricht dem im § 4 Abs. 2 VP-Gesetz festgelegten Grundsatz, daß die Volkspolizei in die Rechte von Personen nur eingreifen darf, soweit das gesetzlich zulässig und zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unumgänglich ist.

Wie bei der Wahrnehmung aller anderen Befugnisse hat der Volkspolizist auch bei der Durchsuchung die Forderung nach § 8